Fragestellung	Vergleichsübersicht FLG		subjektiv-dingliches Miteigentum
Rechtsgrundlage	EG zum ZGB, Art. 167 - 188		ZGB, Sachenrecht, Art. 646 - 651
Rechtsform	privatrechtl. Körperschaft nach kant. Recht (Art. 19 EG z ZGB)		Miteigentümer-Gemeinschaft n. Sachenrecht
Eigentum zur Strassenparzelle	Eigentum als eigenständige Einheit oder Strassenanteile bleiben den Mitgliedsgrundstücken zugemarkt		Miteigentum an Strassenparzelle, das Miteigentum ist mit dem Hauptgrundstück des Miteigentümers verbunden, Wertquote als Bruchteil (z.B. je 1/5 ME)
Errichtung	Gründung via Genehmigung Regierungsrat		Gründung mittels Vertrag, welche beim Grundbuchamt bestellt werden kann, Nutzungs- und Verwaltungsordnung kann ebenfalls beim Grundbuchamt bestellt werden. Entwurf kann selber erstellt werden oder mit Hilfe eines RA. Nutzungs- und Verwaltungsordnung kann im Grundbuch angemerkt werden
Zukunftsaussichten	Möglichkeit auf spätere Eingemeindung, falls Kriterien des Strassenreglements der Sitzgemeinde erfüllt werden		privat bleibt privat, ausser Gemeinde hat Interesse zur Übernahme aus Erschliessungsabsichten
Sind Anpassungen (Kostenteiler, etc) möglich	mittels Statutenrevision, massgebend EG ZGB		Bei Einigkeit kann die Nutzungs- und Verwaltungsordnung jederzeit angepasst werden, Anmerkung im Grundbuch
Grundbuchkosten	ja, Handänderungsgebühren aufgrund Namensänderung, Neuanmerkung auf Mitglieder (Schätzung Fr. 50.00 - Fr. 100.00 pro Grundstück)		ja, Handänderungsgebühren aufgrund Begründung subj.dingl. Miteigentum mit Nutzungsverwaltungsordnung inkl. Anmerkung
Perimeter-Gebiet	automatische Mitgliedschaften im FLG-Gebiet (Perimetergebiet mittels Plan festgelegt)		Falls neue Parzelle durch Abparzellierung dazu kommt, wird das subj. Dingl. Miteigentum mittels Vertrag abgeändert
Steuerpflicht Rechtsform / Mitglieder	Steuerfrei / Vermögen auch abzugsfähig sind die Beiträge		steuerpflichtig / abzugsfähig die Aufwendungen, Anteil an Erneuerungsfonds nach Massgabe des ME-Anteils
Haftung	Haftung nur auf Genossenschaftsvermögen		Haftung privat als Solidarhaftende
Quorum	Entscheide durch Mehrheitsbeschluss (Stimmen) gemäss Statuten		Entscheide durch Mehrheitsbeschluss (Anz) innerhalb Nutzungs- und Verwaltungsordnung, am Eigentum einstimmig
Kostenträgerschaft	Gemeins. Aufwand von Kosten + Verwaltung gemäss festgelegtem Teiler aus Statuten		Aufwand gemäss Jahresaufstellung nach Kosten + Verwaltung, je nach Massgabe Vertrag
Beschlussfassung	HV (Mitgliederversammlung)		Versammlung der Eigentümer
Finanzierung	durch Beiträge der Mitglieder, Gelder der öffentlichen Hand,		durch Beiträge der Mitglieder, Bankfinanzierung, Tragbarkeitsanpassung durch Mehrbelastung
Einkaufssumme	Restvermögen verbleibt als FLG, Einkaufssumme nach Statuten möglich		Einkaufssummen nach Vertrag möglich
Fuss- und Fahrrechte für Allgemeinheit	öffentliche Widmung ist möglich		öffentliche Widmung ist möglich
private Fuss- und Fahrwegrechte, oder andere Dienstbarkeiten	Einräumung von Dienstbarkeiten auf Strassengrundstück möglich, ohne Mitgliedschaft in FLG, kann in Statuten vorgesehen werden, z.B. Notweg-Recht		Einräumung von Dienstbarkeiten möglich, Mitwirkung aller Miteigentümer
Vermögen	Vermögen (Ablösesumme) wird nicht pro Mitglied geführt, das Vermögen gehört der FLG - nicht einzelnen Mitgliedern		Vermögen (Ablösesumme) wird in Errneuerungsfonds eingelegt
Erweiterung möglich	Bei Erweiterung der FLG, neue Einkäufe und Beiträge durch neue Mitglieder		siehe Perimeter-Gebiet